

Vermittlung von arbeitslosen Personen mit geringfügiger Beschäftigung

Werte Kundin, werter Kunde,

Sie haben sich beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldet und gehen zusätzlich einer geringfügigen Beschäftigung nach, sei es ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder auch ein Werkvertrag.

Um Missverständnisse zu vermeiden, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Beschäftigung bei der Vermittlungstätigkeit des AMS nicht berücksichtigt werden kann.

Auftrag des AMS ist, Ihnen möglichst rasch einen vollversicherten und über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnten Arbeitsplatz zu vermitteln.

Was bedeutet das für Sie?

Das bedeutet, dass Sie den von Ihrem/Ihrer AMS-BeraterIn angebotenen Vermittlungsvorschlägen anderer DienstgeberInnen nachgehen müssen. Zusätzlich müssen Sie sich auch eigeninitiativ um einen adäquaten Arbeitsplatz bemühen.

Anderenfalls sieht das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) Konsequenzen (wie zum Beispiel Sperrungen des Arbeitslosengeldes etc.) vor.

Falls Sie einen vereinbarten Termin nicht einhalten können, informieren Sie uns bitte umgehend, damit wir gemeinsam einen neuen Termin festlegen können.

Ihr Arbeitsmarktservice NÖ

